



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, JV

A-Post

G-Nr. / Signatur:
Sarnen, 2009

Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons während dem Einbürgerungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns beauftragt, über A einen Führungsbericht zu erstellen sowie die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung einzuholen. Dem Führungsbericht kann entnommen werden, dass A den Wohnsitz in eine andere Gemeinde (Z) des Kantons Obwalden verlegt hat.

Bürgerrechtsgesetz 1942:

Gemäss Art. 5 lit. b des Gesetzes über die Erwerbung des Kantonsbürgerrechts vom 10. Mai 1942 (LB VII, 386) war für die Einbürgerung einer ausländischen Person "ein dem Gesuch unmittelbar vorausgegangener mindestens zehnjähriger ununterbrochener Wohnsitz in der Schweiz, wovon fünf Jahre im Kanton" vorausgesetzt.

Bürgerrechtsrevision 1992:

Mit dem Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 17. Mai 1992 (BRG; GDB 111.2) wurde diese Bestimmung geändert. Art. 5 Abs. 1 lautet heute wie folgt: "Für Ausländer gelten die Wohnsitzerfordernisse des Bundesgesetzes. Von den in der Schweiz verbrachten Jahren müssen mindestens fünf im Kanton verlebt worden sein".

Der Entwurf des Regierungsrates vom 30. September 1991 enthielt in Abs. 1 Satz 2 noch folgenden Passus: "(...), wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchseinreichung in der Gemeinde, in welcher das Gemeindebürgerrecht beantragt wird". Trotz Kritik im Vernehmlassungsverfahren hielt der Regierungsrat an seinem Entwurf fest mit der Begründung (Botschaft, S. 5), das Argument, wegen Wohnungsmangel könne es u.U. einer Person nicht möglich sein, in der Gemeinde zu wohnen, in welcher sie das Bürgerrecht beantragen wolle, überzeuge nicht.

In der kantonsrätlichen Beratung wurde der Teilsatz dann aber doch gestrichen mit der Begründung (Kommissions-Protokoll, S. 6), dieses Kriterium könne in gewissen Fällen wegen Wohnungsmangel nicht erfüllt werden, weshalb es zu streichen sei. Der Gesuchsteller werde das Gesuch sicher dort einreichen, wo man ihn kenne. Dies entspreche den überblickbaren Verhältnissen im Kanton Obwalden. Dass die Zuständigkeit der Gemeinde hinsichtlich der Erstellung des Leumundsberichts dann unklar sein würde, hat man schon damals erkannt und deshalb anstelle des Leumundsberichts den polizeilichen Führungsbericht eingeführt (Kommissions-Protokoll, S. 15).

Bürgerrechtsrevision 2006:

Die weitere Revision des Gesetzes, insbesondere aber die Neufassung der Bürgerrechtsverordnung, hat daran nichts geändert. Art. 5 Abs. 1 BRG erfuhr keine Änderung und Art. 7 nBRV wurde aus dem bisherigen Recht mit redaktionellen Änderungen übernommen; im nämlichen Verordnungswortlaut heisst es neu denn auch nur, dass das Gesuch "bei der betreffenden Gemeinde einzureichen" sei. Botschaft und Kommissions-Protokolle enthalten keine Ausführungen dazu.

Ergebnis:

Nach dem bisher Gesagten stellt sich die Situation wie folgt dar: Die geltende kantonale Bürgerrechtsgesetzgebung setzt nicht voraus, dass die gesuchstellende Person Wohnsitz in der Gemeinde haben muss, in der sie das Gesuch einreicht. Insbesondere mit Blick auf die Materialien deutet alles darauf hin, dass man mit der Revision von 1992 die Mobilität der einbürgerungswilligen Personen in den Bereichen Arbeit und Wohnen nicht unnötigerweise einschränken wollte. Nicht der Ort der Einreichung, sondern vielmehr ob man das Gesuch beurteilen kann, sollte für das Einbürgerungsverfahren massgebend sein.

Aus rechtlicher Sicht gilt dies auch heute noch. Eine einbürgerungswillige Person kann theoretisch ihr Gesuch in der Nachbargemeinde einreichen, wo man sie besser kennt, z.B. weil sie dort arbeitet. Umgekehrt ist es deshalb möglich, dass eine gesuchstellende Person ihren Wohnsitz in die Nachbargemeinde verlegen kann, ohne dass das Einbürgerungsgesuch gegenstandslos wird.

Vom formalen Wohnsitzerfordernis zu unterscheiden ist aber die Frage der Eignung zur Einbürgerung. Insbesondere die Eingliederung in die kommunalen oder regionalen Verhältnisse oder das Vertrautsein mit den diesbezüglichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen sind nach wie vor Voraussetzungen für die Einbürgerung in eine Gemeinde (vgl. Art. 18 Abs. 2 lit. a und b BRV; Botschaft RR zur Revision 2006, S. 19). Und weiter stellt sich auch die Frage, inwieweit der Gemeinderat die notwendigen Abklärungen überhaupt tätigen kann. Hierzu ist in der Regel eine gewisse tatsächliche Wohnsitzdauer vor oder nach der Gesuchseinreichung notwendig.

Änderung der Gesetzgebung?

Die hier diskutierten Fälle treten selten auf (in den letzten zehn Jahren sind uns ca. 3 Fälle bekannt). Tatsächlich kann man sich aber fragen, ob die mit der Revision von 1992 getroffene Lösung heute noch zeitgerecht ist.

Einerseits rückt die sachliche Begründung eines Einbürgerungsentscheids und damit der tatsächliche Bezug zur betreffenden Gemeinde seit dem Paradigmenwechsel im Einbürgerungsrecht (vom politischen Entscheid zur Verfügung) immer mehr in den Vordergrund. Entsprechende Abklärungen betreffend die Eignung von einbürgerungswilligen Personen mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde werden daher immer mehr Schwierigkeiten bieten, zumal heute in der kantonalen Einbürgerungspraxis auch nicht mehr von überblickbaren Verhältnissen gesprochen werden kann, d.h. die Einbürgerungsbehörden kennen die gesuchstellenden Personen häufig nicht mehr persönlich.

Andererseits ist gerade heute Mobilität in der Wohn- und Arbeitswelt nach wie vor gefordert. Zu erinnern ist an dieser Stelle an die Steuerstrategie des Kantons Obwalden.

Eine Lösung wäre, dass die einbürgerungswillige Person mindestens ein Jahr unmittelbar vor Gesuchseinreichung und bis zum Ende des Einbürgerungsverfahrens in der betreffenden Gemeinde Wohnsitz haben muss (ca. 3 Jahre). In dieser Zeit würde dann keine Mobilität bestehen. Dafür aber würde die einbürgerungswillige Person tatsächlich in jener Gemeinde leben, von der sie das Bürgerrecht erhält. Die Verfahrenszuständigkeiten wären klar geregelt. Bei einem Wegzug während des Einbürgerungsverfahrens müsste das Gesuch ohne weiteres abgeschrieben werden.

Um diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen, beabsichtigen wir, die betreffenden Fragen spätestens mit der nächsten Bürgerrechtsrevision zu klären, zumal es sich dabei auch um politische Fragen handelt, die im entsprechenden Gesetzgebungsverfahren zu diskutieren sind.

Im konkreter Fall:

Nach dem bisher Gesagten verhält sich Ihr Fall wie folgt: Das Einbürgerungsverfahren von A welcher den Wohnsitz in die Gemeinde Z verlegt hat, ist in der Gemeinde Y ordentlich zu beenden. Nachdem A fast 5 Jahre in dieser Gemeinde gewohnt hat, dürfte die Eignung zur Einbürgerung vom Gemeinderat beurteilt werden können.

Ob aber beispielsweise die kommunale Eingliederung nach dem Wegzug noch gegeben ist, muss hier konkret beurteilt werden. In einem allfälligen Beschwerdefall wäre es fraglich, ob A der rein formale Wohnsitzwechsel aus den dargelegten rechtlichen Gründen vorgehalten werden könnte.

Freilich kann das Gesuch von A der Gemeinde Z überwiesen werden, im Sinne einer Neueinreichung, wenn das Einverständnis von A vorliegt; allerdings muss A auf allfällige Konsequenzen einer Neueinreichung aufmerksam gemacht werden. Die beste Lösung wäre natürlich, wenn die Gemeinde Z das Gesuch nahtlos weiterbearbeiten würde.

Wir ersuchen Sie, uns über die weitere Vorgehensweise zu informieren. Die Einholung der eidgenössischen Bewilligung werden wir bis zum Eintreffen Ihres Bescheids sistieren.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Auskunft gedient zu haben. Freilich bleibt im konkreten Einzelfall der Entscheid der zuständigen Einbürgerungsbehörde oder einer Rechtsmittelinstanz vorbehalten. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Justizverwaltung

André Blank
Justizverwalter

Kopie an:

-
-
-